



Die Einhaltung der Minimum Safeguards der EU-Taxonomie-Verordnung

Die Minimum Safeguards sind ein zentrales Element innerhalb des Aktionsplans zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum der Europäischen Kommission aus 2018. Konkret als Teil der EU-Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) verpflichten die Minimum Safeguards Unternehmen zur Einhaltung von Mindeststandards zum Schutze von Menschenrechten (inklusive Arbeits- und Verbraucherrechten) innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette. Durch die Umsetzung der Minimum Safeguards im Unternehmen wird nicht nur Gesetzeskonformität gewährleistet, sondern auch eine höhere Risikotransparenz im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Compliance sichergestellt.

Einführung in die EU-Taxonomie-Verordnung

Unternehmen sehen sich zunehmend vor die Herausforderung gestellt, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) in ihre Geschäftstätigkeit zu integrieren. Bedingt werden diese Aufgaben insbesondere durch globale Entwicklungen, die Veränderung der Interessen von Stakeholdern sowie regulatorische Bestimmungen. In verschiedenen neuen EU-Vorschriften wird der Fokus zusehends auf den (sozialen) Mindestschutz gelegt, welcher mögliche nachteilige Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten thematisiert. Im Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung (nachfolgend T-VO), welche ein Klassifizierungssystem für grüne Wirtschaftsaktivitäten schafft, werden insbesondere Mindeststandards zu den Themengebieten Menschen- und Arbeitsrecht, Besteuerung, Korruption und den fairen Wettbewerb gesetzt.

Umweltziele als Basis des Klassifizierungssystems

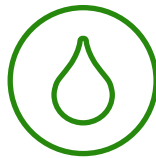
Die T-VO ist Teil der European Green Deal Initiative der EU-Kommission und schafft ein einheitliches „grünes“ Klassifizierungssystem für Wirtschaftsaktivitäten von Unternehmen. Des Weiteren legt die T-VO in diesem Rahmen nicht-finanzielle Offenlegungsanforderungen fest. Hierfür führt die Verordnung Wirtschaftsaktivitäten auf, welche einen Beitrag zur Erreichung der sechs in ihr definierten Umweltziele leisten. Diese Umweltziele sind:



1. Klimaschutz



2. Anpassung an den Klimawandel



3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen



4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung



6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Schlüsselkriterien zur Erfüllung der Taxonomie-Anforderungen

Die T-VO unterscheidet in diesem Kontext zwischen taxonomiefähigen („eligible“) und -konformen („aligned“) Wirtschaftsaktivitäten. Eine umfassende Übersicht über taxonomiefähige Aktivitäten ist in den delegierten Rechtsakten der T-VO gelistet. Des Weiteren werden sogenannte technische Bewertungskriterien beschrieben, anhand welcher der Beitrag zu einem Umweltziel konkret zu messen ist. Das bedeutet, dass eine taxonomiefähige Aktivität sowohl einen substanziellen Beitrag zu einem der genannten sechs Umweltziele leisten muss als auch keines der anderen Ziele erheblich beeinträchtigen darf (sogenannte „Do no significant harm“- (DNSH-) Kriterien). Taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten müssen daher sowohl die technischen Bewertungskriterien als auch die Vorgaben zur Einhaltung der Minimum Safeguards erfüllen.

Ziel des Artikel 18 der T-VO ist es sicherzustellen, dass „grüne“ Investitionen nicht als „nachhaltig“ eingestuft werden, wenn sie negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Arbeitsrechte haben, korrupte Praktiken einschließen, Steuergesetze nicht einhalten oder sich wettbewerbswidriger Praktiken bedienen. In diesem Zusammenhang beschreibt das Konzept der Minimum Safeguards des Artikels 18 T-VO, dass eine Wirtschaftstätigkeit abschließend nur dann als nachhaltig im Sinne der T-VO eingestuft werden kann, wenn sie auch internationale Menschenrechtsstandards berücksichtigt. Zu diesen zählen insbesondere die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Grundprinzipien und Rechte der acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Internationale Charta der Menschenrechte. In diesem Sinne ist das Ziel der Minimum Safeguards die Sicherstellung gleicher Chancen, Privatsphäre, Gesundheits- und Sicherheitsstandards für Mitarbeitende, der Schutz der Rechte von Arbeitenden innerhalb der Lieferketten, insbesondere in Ländern mit niedrigeren Menschenrechtsstandards, sowie der Schutz von Verbraucherrechten.

Sind Sie von der EU-Taxonomie-Verordnung und den Minimum Safeguards betroffen?

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten der Nachfolgeregelung der NFRD, der [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) am 5. Januar 2023, umfasst der Anwendungsbereich der T-VO alle Unternehmen, die an einem EU-regulierten Markt notiert sind (mit Ausnahme von Kleinunternehmen). Außerdem fallen nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen in den Anwendungsbereich, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Mehr als 250 Mitarbeitende
- Mehr als 40 Millionen Euro Nettojahresumsatzerlöse, generiert innerhalb der Europäischen Union
- Mehr als 20 Millionen Euro Bilanzsumme

Was müssen Sie im Rahmen der Berichterstattung beachten?

Die Berichtspflichten im Rahmen der Minimum Safeguards betreffen alle tatsächlichen und potenziell nachteiligen Auswirkungen, die durch die eigenen Wirtschaftstätigkeiten auf Personen im eigenen Geschäftsbereich, innerhalb der Lieferkette, im Rahmen von sonstigen Geschäftsbeziehungen sowie auf Verbraucherseite

entstehen. Somit erfassen die Minimum Safeguards die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens.

Die Einhaltung der Minimum Safeguards muss auf Ebene der Wirtschaftsaktivitäten geprüft und im Rahmen der nicht-finanziellen Erklärung/Berichterstattung kommuniziert werden. Sie umfasst die folgenden Sozial- und Menschenrechtsfaktoren:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Gesundheit und Sicherheit
- Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
- Diskriminierung
- Beschäftigungsbedingungen inkl. Arbeitszeiten und Vergütung
- Nachteilige Auswirkungen auf die umliegende Gesellschaft
- Bestechung und Korruption
- Besteuerung
- Fairer Wettbewerb

„Art. 18 der EU-Taxonomie-Verordnung vertieft und spezifiziert die Anforderungen an Human-Rights-Due-Diligence-Prozesse entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Wir stellen sicher, dass unsere Kundinnen und Kunden diese Vorgaben nicht nur erfüllen, sondern als Chance nutzen, ihre Geschäftsprozesse nachhaltig zu stärken.“

Christine Fleischer, Director Risk Advisory, Deloitte

Welche Vorgaben müssen Sie zur Einhaltung der Minimum Safeguards erfüllen?

Im Gegensatz zu anderen Regularien stellt die T-VO mit Stand 2023 keine konkreten Kriterien auf, die als Voraussetzung für die Einhaltung der Minimum Safeguards herangezogen werden können. Die „Platform on Sustainable Finance“ liefert jedoch weiterführende Hinweise zu Verhaltensweisen, die eine unzureichende Einhaltung der Minimum Safeguards in der Praxis suggerieren:

- Unzureichende oder nicht vorhandene Verfahren und Kontrollen für die Sorgfaltspflichten im Unternehmen
- Rechtskräftige Beweise/Haftungsfälle eines Unternehmens oder seiner leitenden Angestellten bei Verstößen gegen einen oder mehrere der definierten Sozial- und Menschenrechtsfaktoren
- Fehlende Zusammenarbeit mit einer nationalen Kontaktstelle (National Contact Point – NCP) und Nachweis der Nichteinhaltung der OECD-Leitlinien (dokumentiert durch eine OECD-NCP)
- Keine Reaktion auf Vorwürfe durch das Business and Human Rights Resource Centre (BHRRC) innerhalb von drei Monaten nach Erhebung

Darüber hinaus können Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) beteiligt sind, grundsätzlich eine Einhaltung des Artikel 18 T-VO nicht belegen.

Der Status der Nichteinhaltung wird aufrechterhalten, bis das Unternehmen nachgewiesen hat, dass die Prozesse nachhaltig verbessert wurden und es in Fällen, in denen eine Rechtsverletzung (mit)verursacht wurde, für Abhilfe gesorgt hat, sowie sicherstellt, dass eine Wiederholung der Verletzung unwahrscheinlich ist.



Wie korrespondieren die Minimum Safeguards mit anderen Gesetzesinitiativen?

Da die EU-Kommission eine integrierte Nachhaltigkeitsberichterstattung anstrebt, kann die Einhaltung der Minimum Safeguards im Rahmen der Berichterstattung für thematisch korrespondierende Gesetzesinitiativen berichtet werden.

Die Sustainable Financial Disclosure Regulation (SFDR) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer zur Offenlegung sozialer und ökologischer Aspekte auf Unternehmens- und Produktebene (v.a. in Bezug auf nachhaltige Investitionen, Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren). Auf diese Verordnung wird auch explizit in Artikel 18, Absatz 2 der T-VO verwiesen.

Die CSRD beschreibt, welche und in welcher Form Informationen zu ESG-Themen offenzulegen sind. Diese Informationen umfassen Risiken und Chancen für das Unternehmen, Menschen und die Umwelt und müssen auf

Basis der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) berichtet werden. Die ESRS können für die Berichterstattung zu den Minimum Safeguards für Arbeitnehmerrechte herangezogen werden.

Analog hierzu verpflichtet das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Unternehmen, mögliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte in ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei ihren direkten Zulieferern offenzulegen.

Eine Erfüllung dieser genannten Vorgaben ist – unter der Annahme, dass die bestehenden Gesetzesinitiativen in ihrer aktuellen Fassung implementiert werden – erforderlich, aber nicht ausreichend für eine Übereinstimmung mit Artikel 18 T-VO. So gehen beispielsweise die inhaltlichen Anforderungen der Minimum Safeguards an die Governance-Strukturen von Unternehmen sowie den Umfang der betrachteten Lieferkette weit über die Vorgaben des LkSG hinaus.

Welche Vorteile birgt die Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung für Unternehmen?

Die Implementierung der Minimum Safeguards gewährleistet nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, sondern schafft auch eine umfassende Risikotransparenz im Unternehmen. Die ermöglicht das frühzeitige Erkennen und Mitigieren potenzieller Risiken. Zudem trägt eine hohe Quote taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten dazu bei, das Vertrauen der Geschäftspartner und Kunden zu stärken, da so eine nachhaltige strategische Ausrichtung des Unternehmens signalisiert wird. Diese Vertrauensbildung kann langfristige Geschäftsbeziehungen festigen und neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Darüber hinaus positionieren sich Unternehmen als Vorreiter in Bezug auf Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen mit positiven Implikationen auf das Markenimage und die Reputation.

Der HRDD-Prozess als zentrales Instrument zur Einhaltung der Minimum Safeguards

Der sogenannte Human-Rights-Due-Diligence-Prozess (HRDD) ist als das zentrale Instrument zur Einhaltung der Minimum Safeguards zu verstehen. Dieser Prozess besteht aus sechs Teilschritten: Zunächst werden die einzelnen Geschäftsbereiche eines Unternehmens anhand ihrer Risikobehaftung priorisiert, sodass diejenigen Bereiche, für welche negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten erscheinen, zuerst betrachtet werden. Die Geschäftsbereiche sind hierfür in zwei Kategorien zu unterteilen: Kategorie A enthält die Bereiche, deren Auswirkungen auf die Menschenrechte das Unternehmen direkt verursacht bzw. zu denen es direkt beiträgt. Kategorie B umfasst die Bereiche mit Auswirkungen, die auf die Geschäftsbeziehungen, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens zurückzuführen sind.

Im zweiten Schritt müssen Unternehmen eine Verpflichtungserklärung verabschieden, die Richtlinien und Verfahren im Zusammenhang mit der HRDD enthält.

Im Anschluss müssen mögliche negative Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte identifiziert und bewertet werden. Für diese Auswirkungen sind Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Beendigung, Vorbeugung, Milderung und Beseitigung zu ergreifen. Die Durchführung der Maßnahmen sowie die aus ihr resultierenden Ergebnisse müssen überprüft und dokumentiert werden.

Darüber hinaus hat eine Kommunikation an interne und externe Stakeholder zu erfolgen, welche offenlegt, in welcher Weise identifizierte negative Auswirkungen durch das Unternehmen adressiert werden. Eine spezifische Form der Kommunikation ist dabei nicht vorgegeben.

Zuletzt erfordert der HRDD-Prozess, dass Unternehmen eigene Abhilfemaßnahmen etablieren bzw. an (öffentlichen oder branchenweiten) Maßnahmen mitwirken. Dies umfasst auch die Einrichtung oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, durch welche Einzelpersonen und Gruppen ihre Bedenken über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens äußern können.

Der Anwendungsbereich des HRDD-Prozesses umfasst dabei nur die Menschen- und Arbeitsrechte.

Für die Themenbereiche der Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, eines fairen Wettbewerbs sowie der nachhaltigen Besteuerung (Tax Compliance) ist kein umfassender Due-Diligence-Prozess analog zur HRDD vorgeschrieben. Es ist gleichwohl geboten, die Einhaltung der genannten Themenbereiche durch u.a. (zertifizierte) Compliance-Management-Systeme und ausgereifte Geschäftspartner-Due-Diligence-Verfahren nachzuweisen. Schulungen, konkrete Kommunikationsmaßnahmen und Instrumente zur Mitarbeitendensensibilisierung können zudem geeignete Formate sein, um Compliance zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs nachzuweisen. Die Vorschriften für eine nachhaltige Besteuerung sind von den drei genannten Themenbereichen am wenigstens konkretisiert, gleichwohl können ein unternehmensweites Tax-Compliance-Management-System für alle relevanten Steuerarten als auch Verpflichtungserklärungen und einschlägige Richtlinien zur Vermeidung aggressiver Steuerpraktiken als Nachweis der Einhaltung der Vorgaben herhalten.

Von zentraler Bedeutung zum Nachweis funktionierender Wettbewerbs-, Tax-Compliance- und Compliance-Management-Systeme (bspw. nach IDW PS 980 n.F.) ist zudem, dass das Unternehmen oder seine Führungskräfte nicht wegen entsprechender Verstöße verurteilt wurden.

Wie kann Deloitte Sie bei der Erfüllung der Minimum Safeguards unterstützen?

Wir von Deloitte unterstützen Sie bei der Implementierung solcher Mechanismen, mithilfe welcher Sie die Anforderungen an die Minimum Safeguards des Artikel 18 T-VO erfüllen können. Ebenso unterstützen wir Sie bei der Prozessualisierung der notwendigen Dokumentation im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung.

Konkret begleiten wir Sie bei

- a) der Annahme und Verankerung einer Verpflichtung zum HRDD-Prozess in Ihren Richtlinien und Prozessen,
- b) der Identifizierung und Bewertung negativer Auswirkungen, einschließlich der Einbeziehung von Geschäftspartnern und sonstigen Beteiligten,
- c) der Ergreifung von Maßnahmen zur Beendigung, Vorbeugung, Milderung und Beseitigung potenziell negativer Auswirkungen,
- d) der Verfolgung der Umsetzung dieser mitigierenden Maßnahmen,
- e) der Begleitung der Kommunikation über den Ansatz des HRDD-Prozesses und die Instrumente zur Vermeidung und Behebung negativer Auswirkungen sowie
- f) der Implementierung von Abhilfemaßnahmen wie bspw. Beschwerdemechanismen.

Wenden Sie sich zudem gerne bei Fragen rund um die Weiterentwicklung Ihrer bestehenden Compliance-Management-Strukturen entsprechend der Vorgaben nach Artikel 18 T-VO an unser kenntnisreiches und interdisziplinäres Expertenteam. Sie profitieren dabei von unserer langjährigen Erfahrung in der Umsetzung regulatorischer Vorgaben zum (Social) Compliance Management entsprechend nationaler als auch internationaler Regulatorik und Normen.

Ihre Kontakte



Dorit Schroeren

Partner | Risk Advisory
Tel: +49 151 58071336
dschroeren@deloitte.de



Christine Fleischer

Director | Risk Advisory
Tel: +49 151 58074757
cflischer@deloitte.de



Ralf Baldeweg

Director | Risk Advisory
Tel: +49 151 58074674
rbaldeweg@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.